



---

|              |                 |             |                   |
|--------------|-----------------|-------------|-------------------|
| Ihr Zeichen: | Unsere Zeichen: | Bearbeiter: | Datum: 23.03.2026 |
|--------------|-----------------|-------------|-------------------|

**Stellungnahme des Verbands der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. (VDBA) zur Initiative der Europäischen Kommission zur Vision für Fischerei und Aquakultur für 2040 (ohne Folgenabschätzung) – Ares(2026)1964203**

Der Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. (VDBA) ist die Dachorganisation der Binnenaquakultur und Fischereiwirtschaft in Deutschland. Der Verband vertritt unter anderem die Landesfischereiverbände und damit die wichtigsten Sparten des Sektors, darunter Forellenzucht, Teichwirtschaft, Indoor-Aquakultur sowie die Berufsfischerei an deutschen Flüssen und Seen (Binnenfischerei).

Die von der Europäischen Kommission initiierte „Vision 2040 für Fischerei und Aquakultur“ stellt zweifellos einen bedeutsamen politischen Impuls dar. Dennoch offenbart die fachliche Analyse, dass die strukturellen Hemmnisse für die europäische Binnen-Aquakultur nicht primär im betrieblichen oder technologischen Bereich liegen, sondern aus der gegenwärtigen Ausgestaltung und Umsetzung europäischer Umwelt- und Artenschutzvorgaben resultieren.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und FFH-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten führt in der Praxis dazu, dass neben geringfügigen oder ökologisch kompensierbaren Eingriffen selbst die zum Erhalt von Teichlandschaften notwendigen Pflegearbeiten von den Behörden als potenzielle „Verschlechterungen“ gewertet werden. Die in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie geregelte Beweislastumkehr zwingt Bewirtschafter in der praktischen Umsetzung oft dazu, durch Vorlage von Gutachten die Unschädlichkeit von Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu belegen. Allein die dadurch entstehenden Kosten führen bei einem Wirtschaftszweig wie der extensiven Karpfenteichwirtschaft dazu, dass die Deckungsbeiträge ins Negative rutschen, was die Aufgabe der Bewirtschaftung aufgrund der vermuteten „Beeinträchtigung“ oder der Gutachterkosten zur Folge hat. Als Konsequenz der Aufgabe der Bewirtschaftung droht auch der Verlust der ursprünglich geschützten und schützenswerten aquatischen Lebensraumtypen, sowie den Habitaten geschützter und dennoch gefährdeter Arten.

Solche Zielkonflikte innerhalb des europäischen Artenschutzrechts müssen umgehend behoben werden. Denn die gegenwärtige Umsetzung erzeugt in Kombination mit großflächigen Schutzgebietsausweisungen im Rahmen von Natura 2000 eine Genehmigungspraxis, die faktisch restriktiv bis blockierend ist und den Erhalt sowie die Weiterentwicklung von Teichwirtschaft, Durchflussanlagen und flussnahen Infrastrukturen erheblich erschwert.

So wurden in Deutschland in den letzten Jahren kaum noch Neuanlagen genehmigt und in Betrieb genommen, obwohl die strukturellen Voraussetzungen (Fläche, Wasserdargebot, Finanzierung, etc) vorhanden waren.

Noch gravierender wirkt sich das europäische Artenschutzrecht aus. Geschützte fischfressende und anderweitig schadensträchtige Arten wie Fischotter, Kormoran oder Biber unterliegen Schutzregimen, die bestenfalls lokale Einzelmaßnahmen, aber nicht die erforderlichen Managementmaßnahmen zulassen. Zudem sind die Umsetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich. Der Mitgliedstaat ist in seinem Handlungsspielraum derart limitiert, dass auch bei massiven wirtschaftlichen Schäden in der Aquakultur und dem Verlust bedrohter Fischarten, Amphibien und Mollusken durch Fraßdruck keine wirksamen Eingriffsmöglichkeiten zugelassen werden.

Hier sehen wir einen wesentlichen Zielkonflikt zwischen Artenschutz (von der breiten Öffentlichkeit unterstützter Prädatorenschutz, Festlegung einzelner „niedlicher“ Spezies als schützenswerte Art) versus Tierschutz (z.B. Fische der Aquakultur, Vernachlässigung „nicht-niedlicher“ Fischarten, Amphibien und Mollusken bei der Unterschützstellung). Diese strikte Rechtslage führt zu einer anhaltenden und steigenden Belastung der Betriebe, welche die wirtschaftliche Grundlage zahlreicher Produktionsformen infrage stellt. Ein Ausgleich zwischen Artenschutz und nachhaltiger Nutzung wird faktisch nicht ermöglicht. In der Folge haben viele naturnah betriebene Aquakulturanlagen schon aufgegeben. Damit gehen diese Ökosystemdienstleistungen unwiederbringlich verloren.

So entsteht ein politisches Paradoxon: Die Europäische Union fordert in ihren strategischen Leitlinien, in der GFP-Evaluierung sowie im European Ocean Pact eine Stärkung der heimischen Aquakultur, um Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu gewährleisten. Gleichzeitig verhindern die europäischen Vorgaben selbst – vor allem die rigide Umsetzung der WRRL und die restriktiven Artenschutzbestimmungen – die Umsetzung genau jener Projekte, die zur Zielerreichung notwendig wären. Das europäische Recht erzeugt somit strukturell bedingt die zentralen Versagensgründe, die eine dynamische Entwicklung des Binnen-Aquakultursektors seit Jahren verhindern.

Als Beispiel wären hier z.B. schwimmende PV-Anlagen zu erwähnen, die eine alternative Einkommensquelle für die Teichwirte oder mit Teich-in-Teichsystemen eine günstige Produktionsergänzung wären. Solche Investitionen sind jedoch vielfach in den

Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung dieser Teichanlagen ausgeschlossen, auch wenn eine Teilflächennutzung immer mit den Schutzzielen in Einklang zu bringen wäre.

Ein wesentlicher Aspekt ist auch der Zustand der Gewässer selbst. Klein- und Kleinstgewässer sind von zentraler Bedeutung für Biodiversität, Wasserhaushalt und Landschaftsstruktur und tragen maßgeblich zur regionalen Artenvielfalt bei. Derzeit gehen immer mehr dieser Teiche, Tümpel und Seen durch Sukzession verloren oder verschlechtern sich deutlich in ihrem Zustand. Ihr ökologischer Zustand hängt oft davon ab, dass sie regelmäßig gepflegt bzw. bewirtschaftet werden. Genau diese notwendige Pflege wird jedoch durch komplizierte Genehmigungsverfahren und viele naturschutzrechtliche Auflagen stark erschwert. Maßnahmen, die fachlich sinnvoll und für die Natur notwendig sind um das Schutzziel des aquatischen Habitats zu erhalten – wie das Entkrauten von Wasserpflanzen, das Schneiden von Schilf, das Kalken des Gewässers (zur pH-Wert-Stabilisierung und Nährstoffregulierung) oder das Ausbaggern von Schlamm – lassen sich, wenn überhaupt, oft nur mit sehr großem Aufwand umsetzen.

Das führt dazu, dass vor allem kleinere und weniger bedeutende Gewässer oft einfach sich selbst überlassen werden, weil der Aufwand für die Pflege zu hoch ist. In der Folge eutrophieren und verlanden die Gewässer. Die wertvollen aquatischen Lebensräume (Brut- und Rastgebiete, Nahrungs- und Wasserversorger für Wildtiere) mit ihren zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, gehen nach und nach verloren.

Deshalb braucht es ein Umdenken im Naturschutzrecht: Weg von starren, restriktiven Vorgaben hin zu einem Ansatz, der Pflege und Nutzung stärker mit einbezieht. Die Regeln für die naturnahe Gewässerunterhaltung müssen einfacher, praxisnah und bezahlbar werden, damit notwendige Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand wieder regional und lokal umgesetzt werden können. Ziel muss es sein, die regelmäßige Pflege unserer Gewässer wieder überall zu ermöglichen und so ihre ökologische Funktion langfristig zu sichern und zu stärken.

Besonders kritisch ist zu bewerten, dass die geplante „Vision 2040“ keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfalten wird. Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vision *nicht als Aktionsplan oder Fahrplan* zu verstehen ist und *keine Umsetzungsverpflichtungen* erzeugt. Dadurch bleibt sie ein politisches Orientierungsdokument ohne normative Kraft und ohne Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestehende Hindernisse abzubauen oder Verfahren anzupassen. Eine solche Unverbindlichkeit birgt die Gefahr, dass der Sektor erneut in einen Diskussionsprozess eingebunden wird, ohne dass sich seine tatsächlichen Rahmenbedingungen verbessern. Die Vision könnte somit zu einer weiteren Beschäftigung des Sektors werden, statt zu einer materiellen Lösung seiner strukturellen Probleme.

Inmitten dieser Herausforderungen setzt der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) als zentrales Förderinstrument wichtige Impulse für Innovation, Nachhaltigkeit und Modernisierung im Fischereisektor. Für einige Bundesländer stellt er eines der wenigen funktionierenden, zielgerichteten und wirksamen Förderinstrumente der EU dar.

Die Förderlogik des EMFAF ist kohärent mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, der nachhaltigen Blauen Wirtschaft sowie den Energie- und klimapolitischen Ambitionen der EU.

Gleichzeitig zeigen sich in der Umsetzung deutliche Defizite: Ein Großteil der Mittel fließt in staatliche Maßnahmen wie Datenerhebung und Kontrolle, während investive Förderungen für Betriebe – insbesondere in der Binnenfischerei und Aquakultur – nur unzureichend wirken.

In vielen Mitgliedstaaten und Bundesländern werden Programme zudem aufgrund des hohen administrativen Aufwands nicht, oder nur eingeschränkt genutzt, beziehungsweise angeboten.

Gerade kleinstrukturierte Betriebe profitieren daher bislang nicht in dem erforderlichen Maße. Vor diesem Hintergrund sollte der EMFAF gezielt weiterentwickelt werden, indem Förderzugänge vereinfacht und investive Maßnahmen stärker auf die Bedürfnisse der Binnenfischerei und Inlandaquakultur ausgerichtet werden. So besteht beispielsweise Förderbedarf bei Hofübergaben und Existenzgründungen, um Bestandsanlagen zu modernisieren und die Selbstversorgung zu verbessern. Zukünftig sollten entsprechende Fördertatbestände in der Gemeinsamen Agrarpolitik verankert und für die Fischereiunternehmen und Verbände zugänglich gestaltet werden.

Die europäische Fischerei- und Aquakulturförderung unterstützt Investitionen in nachhaltige Aquakultur, Innovation, Modernisierung, Energieeffizienz und Resilienz und schafft damit konkrete Verbesserungen in einem ansonsten hochregulierten und erschwerten Umfeld. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass Betriebe trotz der schwierigen Genehmigungs- und Artenschutzsituation überhaupt noch investieren können. Ihre Fortführung und Stabilisierung ist daher nicht nur sinnvoll, sondern von besonderem strategischem Interesse und unverzichtbar für jede realistische Weiterentwicklung der Aquakultur in Europa. Hierbei darf es zwischen GAP und GFP jedoch zu keiner Konkurrenz und erst recht nicht zur Schlechterstellung der Aquakultur bei der Bedarfszuweisung kommen.

Gleichwohl gilt auch hier: Selbst der bestkonzipierte Förderfonds kann die grundlegenden Hemmnisse nicht kompensieren. Förderinstrumente können Investitionen erleichtern, aber sie ersetzen nicht den regulatorischen Rahmen, der die Genehmigung, den Betrieb und die Weiterentwicklung dieser Investitionen ermöglicht. Ohne eine rechtliche Klärung zur WRRL-Verhältnismäßigkeit, ohne eine ausgewogenere Ausgestaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und ohne praktikable Mechanismen zur Bewältigung der Prädatorenproblematik bleibt die Zukunftsfähigkeit des Sektors selbst mit EU-Finanzunterstützung begrenzt.

Wenn die Vision 2040 ihrem Anspruch gerecht werden soll, muss sie daher über den unverbindlichen Charakter hinauswachsen und die zentralen Hürden adressieren, welche die Mitgliedstaaten heute rechtlich binden. Der Sektor benötigt nicht primär neue Visionen, sondern konkrete rechtliche Korrekturen, die:

- die WRRL-Auslegung für die Aquakultur verhältnismäßig gestalten,
- artenschutzrechtliche Flexibilisierungen für Prädatoren zulassen,
- Genehmigungsprozesse beschleunigen, rechtssicher und praktikabel machen,

- und gleichzeitig die europäische Fischerei- und Aquakulturförderung (den EMFAF) als zentrales Förderinstrument langfristig sichern.

Solange dies nicht geschieht, bleibt die Vision 2040 ein weiteres Dokument, das die Realität der europäischen Aquakultur kaum positiv beeinflussen wird. Die Weiterentwicklung des Sektors hängt daher maßgeblich davon ab, ob die EU bereit ist, die eigenen regulatorischen Blockaden zu reformieren – und ob/wie sie ihre Fischerei- und Aquakulturförderung als wertvolles Instrument konsequent stärkt und langfristig stabilisiert.

Als Mitglied der FEAP und Copa-Cogeca schließen wir uns auch deren Statements an und unterstreichen noch einmal: „Die derzeitige Überregulierung in vielen Bereichen der EU- und der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten macht eine wirksame Steuerung der Aquakultur auf nationaler und regionaler Ebene nahezu unmöglich, was zu einer räumlichen Verengung der Aquakultur, langwierigen Rechtsverfahren und einer sehr begrenzten Verfügbarkeit neuer Zuchtstandorte führt.“

Der VDBA tritt entschieden dafür ein, dass die Vision 2040 die Binnenaquakultur und Binnenfischerei als wichtigen Bestandteil der europäischen Ernährungssicherheit (regionale Lebensmittelproduktion) und strategischen Resilienz verankert und die heimische Produktion fördert und unterstützt, anstatt ihr bürokratische Steine in den Weg zu legen.



Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V.

Bürgermeister-Meyer-Weg 18  
30974 Wennigsen

Telefon +49 (0)5109 689 2030

[info@vdba.org](mailto:info@vdba.org)

<https://www.vdba.org/>

eingetragener Verein: Amtsgericht Nürnberg, Vereinsregister Nr. 2552  
Sitz des Verbandes: Breslauer Str. 406, 90471 Nürnberg

Präsident: Bernhard Feneis  
Vizepräsident: Peter Grimm  
Vizepräsident: Ronald Menzel